



**Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Der Generalstaatsanwalt**

Generalstaatsanwaltschaft Celle · Postfach 12 67 · 29202 Celle

Herrn  
Axel Schlüter  
Holzstraße 19  
21682 Stade

Bearbeitet von OStAin Bertrang

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
./.

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2 Zs 178/12

Durchwahl (05141) 206-  
366

Celle  
09.02.2012

**Ermittlungsverfahren gegen Herrn Polizeikommissar Jantke  
Tatvorwurf: Urkundenfälschung u.a.  
- 115 Js 168/12 StA Stade -**

Sehr geehrter Herr Schlüter,

auf Ihre Beschwerde, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 03.01.2012 richtet, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts.

Ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Urkundenfälschung liegt nach Ihrem Vorbringen nicht vor. Insoweit hat die Staatsanwaltschaft bereits zutreffend ausgeführt, dass eine Urkundenfälschung nur dann in Betracht kommt, wenn aus der Urkunde ein anderer als der tatsächliche Aussteller erkennbar ist.

Die von Ihnen als falsch bezeichnete Urkunde wurde ersichtlich durch den Beschuldigten Jantke gefertigt, wovon auch Sie selbst ausgehen. Damit besteht kein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Urkundenfälschung i. S. des § 267 StGB.

**Hausanschrift**  
Schloßplatz 2  
29221 Celle

**Telefon**  
(05141) 206-0  
**Telefax**  
(05141) 206-540

**E-Mail**  
gstce-poststelle@justiz.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 024 557  
IBAN: DE07 2505 0000 0106 0245 57  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Soweit Sie darauf abstellen, der Vermerk sei zumindest nach Ihrer Auffassung inhaltlich falsch, so ist dies für die Frage einer möglichen Urkundenfälschung nicht von Belang, weil es darauf in diesem Zusammenhang nicht ankommt.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beleidigung oder üblen Nachrede sind ebenfalls nicht gegeben.

Ich weise deshalb Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Die anliegende Rechtsmittelbelehrung gilt nur, soweit Sie Urkundenfälschung zum eigenen Nachteil behaupten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bertrang

Oberstaatsanwältin

Beglaubigt



Justizangestellte